



## **Busordnung** (Teil 4 der Hausordnung)

- 4.1 Die Schulbusse dienen der regelmäßigen Beförderung angemeldeter Buskinder der DSND (ab vollendetem 3. Lebensjahr) von und zur Schule.
- 4.2 Vorrang im Transport haben Kindergartenkinder/Schüler. Angestellte und Praktikanten der DSND können den Schulbus auf den bestehenden Strecken benutzen, solange ausreichend Sitzplätze vorhanden sind. Eltern können den Bus je nach Verfügbarkeit von Sitzplätzen und unter Beachtung der hier genannten Regeln nur dann nutzen, wenn sie eine Aufgabe in der Schule wahrzunehmen haben bzw. in der ersten Eingewöhnungsphase ihre Kindergarten-/Grundschul Kinder nach Rücksprache mit der Kindergarten-/Schulleitung begleiten müssen (max. bis zu 5 Schultage). Sie fahren auf eigene Verantwortung mit. Schulfremden Personen ist das Mitfahren untersagt.
- 4.3 Soweit möglich, werden die Schülerinnen und Schüler direkt am Haus abgeholt und wieder abgesetzt, andernfalls werden Sammelpunkte vereinbart. Generell gilt: Die Kinder warten auf die Busse, nicht die Busfahrer auf die Kinder!
- 4.4 Die Festlegung der Busrouten erfolgt nach Bedarf (Wohngebiete der Eltern) und bestehende Busrouten können – auch innerhalb eines Schuljahres geändert werden.
- 4.5 Die Eltern erhalten fortlaufend aktualisierte Buslisten mit den genauen Abholzeiten am Morgen. Am ersten Schultag des neuen Schuljahres wird nach der letzten Liste des vorherigen Schuljahres abgeholt.
- 4.6 Die Einteilung der Busse für die Hin- und Rückfahrt erfolgt durch den Cheffahrer. Er legt im Bedarfsfall (anderweitiger Einsatz der Busse für Schulveranstaltungen, Reparaturen u. ä.) Busrouten zusammen bzw. ändert die bestehenden Routen. Die exakten Ankunftszeiten an der Wohnung oder am Sammelpunkt können aufgrund der variablen Zusammensetzung und der schwankenden Verkehrsverhältnissen nicht gegeben werden.
- 4.7 Die Telefonnummern der Busfahrer sind auf den Buslisten vermerkt. Bitte die Fahrer nur im Notfall kontaktieren. Änderungen/Informationen bitte schriftlich oder mündlich über das Sekretariat mitteilen.

- 4.8 Unsere Busfahrer sind angewiesen, die Kinder nur an ihrer Wohnung bzw. an einem Sammelpunkt abzusetzen. Grundschul- und Kindergartenkinder müssen am Aussteigepunkt von einem autorisierte Abholer (im Besitz der pick-up Karte) in Empfang genommen werden. An diesem Punkt endet die Verantwortung der Schule. Steht kein Abholer am vereinbarten Ort bereit, haben die Busfahrer die Anweisung, die Kinder wieder zur Schule zurückzufahren. Die Eltern müssen in diesem Fall ihre Kinder in der Schule abholen. Gleiches gilt wenn Kinder an der Schule den Bus versäumen.
- 4.9 Wird der Bus nicht verwendet oder besteht der Wunsch mit einem Klassenkameraden in einem anderen Bus nach Hause zu fahren, muss bis zum Ende der ersten großen Pause (9:50) eine schriftliche Ab- bzw. Ummeldung im Sekretariat vorliegen. Dies ist nur für angemeldete Buskinder möglich.
- 4.10 Während der gesamten Busfahrt besteht Anschnallpflicht.
- 4.11 Den Anweisungen des Buspersonals ist Folge zu leisten. Angemessenes Verhalten gegenüber dem Fahrer, der Begleitperson und den Mitfahrenden wird vorausgesetzt.
- 4.12 Die Fenster dürfen nicht geöffnet werden.
- 4.13 Ältere Schüler helfen den Jüngeren die Regeln der Busordnung einzuhalten.
- 4.14 Im Falle einer Nichtbefolgung dieser Busordnung, hat die Schule das Recht, den Betreffenden vom Transport vorübergehend und ohne Erstattung der Busgebühren auszuschließen. Bei einem nochmaligen Verstoß wird dieser Ausschluss endgültig. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.
- 4.15 Busgebühren werden zusammen mit der halbjährlichen Rechnung für die Schulgebühren monatsweise für die tatsächliche Inanspruchnahme des Bustransports berechnet. Eine unregelmäßige Teilnahme am Bustransport, der Ausschluss vom Bustransport oder eine Verkürzung des Busweges führen nicht zu einer Minderung der Busgebühren.

New Delhi, 06.12. 2010

Inkraftsetzung der Busordnung 4.1 – 4.15 durch den Schulvorstand